OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605696/6/KH

Datum:
Linz, 12. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S. D., vertreten durch P F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28. November 2022, GZ: BHSE/922150022405/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 25 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 28. November 2022, GZ: BHSE/922150022405/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über S. D. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) und 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, er habe am 25. Juni 2022 um 17:31 Uhr in 3334 G, Sportplatzstraße 70, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand desselben den Vorschriften des KFG entspreche, wobei ihm zu Spruchpunkt 1. vorgehalten wurde, dass die Radabdeckung an der Hinterachse im Bereich 50 Grad nach hinten nicht ausreichend war bzw. in Spruchpunkt 2., dass ein nicht originales Fahrwerk verbaut wurde, die Kontrollmaße nicht stimmten, die Vorderachse ca. 10 mm zu hoch, die Hinterachse ca. 20 mm zu tief war und die Reifen an der Vorderachse im voll eingefederten Zustand am Kotflügel streiften.
Der Bf habe dadurch gegen § 103 Abs. 1 Z. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG verstoßen, die Verwaltungsstrafen wurden auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass das Fahrzeug unmittelbar zuvor in der Steiermark durch J P für die Steiermärkische Landesregierung abgenommen und genehmigt worden sei. Die Nachweise seien vorgelegt worden, der Bescheid vom 16. Mai 2022 sei ebenfalls vorgelegt worden. Der Bf habe zwischen der Abnahme und der Inbetriebnahme des Fahrzeugs am 25. Juni 2022 keine Veränderungen vorgenommen. Es sei eine minimale Kilometeranzahl zurückgelegt worden, eine signifikante Änderung am Fahrzeug sei technisch auszuschließen. Offensichtlich lägen Beurteilungsdifferenzen dahingehend vor, dass das Fahrzeug in Oberösterreich im Gegensatz zur Steiermark in verschränkter Position gemessen worden sei. Der Bf habe aber jedenfalls davon ausgehen dürfen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht. Ein Verschulden seinerseits sei deshalb auszuschließen.
Beantragt wurden die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, jedenfalls die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 2. Oktober 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu

welcher die Rechtsvertreterin des Bf sowie der geladene kraftfahrtechnische Amtssachverständige I K K erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt. Der Bf erschien unentschuldigt nicht und konnte von der Rechtsvertreterin auch während der Verhandlung nicht erreicht werden.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 25. Juni 2022 führte I K K, kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger beim Amt der Oö. Landesregierung, im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle bei einem Tuningtreffen auf der F, G, eine Teiluntersuchung gemäß § 8 KFG des auf den Bf zugelassenen Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x durch.

Es wurden folgende Mängel am Fahrzeug festgestellt:

„5.2.2. Räder - Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker (erkennbar) […] Radabdeckung an der Hinterachse im Bereich 50 Grad nach hinten nicht ausreichend; Reifen/Felgendimension lt. Steiermärkischer Landesregierung genehmigt – Schwerer Mangel
5.3.1. Federn und Stabilisatoren - Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker (erkennbar) […] nicht originales Fahrwerk verbaut und genehmigt; Kontrollmaße stimmen mit Gutachten nicht überein; Vorderachse ca. 10 mm zu hoch – Hinterachse ca. 20 mm zu tief; Reifen an der Vorderachse streift im voll eingefederten Zustand am Kotflügel! – Gefahr im Verzug“

2. In seinem gegen die mit 25. Juni 2022 datierte Strafverfügung der belangten Behörde erhobenen Einspruch führte der Bf aus, dass er mit dem linken hinteren Reifen auf eine ca. 25-30 cm hohe Rampe fahren habe müssen, wo sein Fahrzeug im „voll eingefederten Zustand“ überprüft worden sei. Bei der Begutachtung durch den Zivilgutachter I P sei dies nicht durchgeführt worden. Auch sei das Fahrzeug bei der Begutachtung in der Steiermark nicht beladen gewesen. Weiters seien ihm die Kennzeichen abgenommen worden, obwohl es sich dabei um Wechselkennzeichen gehandelt habe, weshalb er nicht mit seinem Zweitfahrzeug fahren habe können, wobei sein Arbeitsweg nach Mürzzuschlag mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar sei. Er habe bislang mit dem Zivilgutachter aufgrund einer Erkrankung keine Rücksprache halten können und ersuche um eine weitere Begutachtung des Fahrzeugs durch das Land Steiermark, da alle Umbauten bzw. Änderungen genehmigt worden seien.

Dem Einspruch waren zwei Kontrollblätter zur Mitnahme im Fahrzeug über die jeweilige Genehmigung einer Änderung beigelegt (21. Mai 2021; 16. Mai 2022). Im Kontrollblatt vom 16. Mai 2022 war u.a. die Reifendimension 225/35 R 19 ET 40 eingetragen. Diese waren am Tag der Kontrolle auch am

verfahrensgegenständlichen Fahrzeug montiert. Weiters war in beiden Kontrollblättern Änderungen am Fahrwerk vermerkt.

2. I K hat im Rahmen einer telefonischen Rücksprache mit D O vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung (dieser hatte die erwähnten Kontrollblätter vom 21. Mai 2021 bzw. 16. Mai 2022 elektronisch unterfertigt) eruiert, dass auch beim Amt der Stmk. Landesregierung die Fahrzeugüberprüfungen entsprechend den Vorgaben der VdTÜV vorgenommen werden.

3. Zu Spruchpunkt 1. (Radabdeckung an der Hinterachse im Bereich 50 Grad nach hinten nicht ausreichend) ist Folgendes festzustellen: Die Messung wurde durch Anlegen einer Holzlatte unten am Reifen durchgeführt – diese müsste normalerweise den Kotflügel berühren, was vorliegend (wie auf dem vom Sachverständigen vorgelegten Lichtbild ersichtlich) nicht der Fall war, weil der Reifen ca. 5-10 mm über den Kotflügel hinausgeragt ist. Die Vorgehensweise entsprach den Vorgaben der VdTÜV.

Im Mängelkatalog gemäß der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung wird dazu Folgendes ausgeführt: „Veränderung der größten Breite des Fahrzeuges (Reifen dürfen nicht über die Kotflügel hinausragen) Bem.: ausgenommen genehmigt, schwerer Mangel, Vorschriftsmangel“. Im vorliegenden Fall lag keine Ausnahmegenehmigung dafür vor, dass die Reifen an der Hinterachse über den Kotflügel hinausragten.

Reifen, die über den Kotflügel hinausragen, begünstigen beim Fahren die Entstehung von Steinschlägen und verstärken die Spritzwasserbildung. Dadurch können andere Fahrzeuge behindert oder beschädigt werden.

4. Zu Spruchpunkt 2. (rechter Vorderreifen streifte im voll eingefederten Zustand am Kotflügel) ist Folgendes festzustellen:

Die Überprüfung, ob im voll eingefederten Zustand eines Fahrzeugs ein Reifen am Fahrzeug - hier konkret am Kotflügel - streift, soll insbesondere die Belastungen bei Ausweich- oder Bremsmanövern oder auch beim schnellen Durchfahren eines Kreisverkehrs simulieren. Der voll eingefederte Zustand wurde bei der gegenständlichen Überprüfung dadurch erreicht, dass das Fahrzeug links hinten auf eine Rampe gefahren wurde, sodass das Gewicht auf dieser Feder sowie auf der Feder des Reifens rechts vorne lastete, gleichzeitig waren die Räder links vorne und rechts hinten entlastet. In diesem Zustand wurde dann kontrolliert, ob ein Reifen am Fahrzeug bzw. insbesondere am Kotflügel oder an Fahrzeuginnenteilen streift, was vorliegend beim rechten Vorderreifen der Fall war. Belegt wurde dies insbesondere durch ein vom Amtssachverständigen vorgelegtes Lichtbild, auf dem ersichtlich war, dass ein zwischen Reifen und Kotflügel gestecktes Blatt Papier dort stecken blieb.

Der Mängelkatalog zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung enthält diesbezüglich die Anmerkung „Reifen scheuern an anderen Bauteilen - schwerer Mangel, Gefahr in Verzug“. Ein schwerer Mangel läge dann vor, wenn der Reifen beim vollen Einfedern an einem elastischen Teil wie beispielsweise dem Spritzschutz streift. Gefahr im Verzug liegt insbesondere dann vor, wenn die durch das Berühren von starren Fahrzeugteilen wie im vorliegenden Fall dem Kotflügel eine hohe Gefährdung besteht, dass der Reifen durch das Streifen an jenem Bauteil beschädigt wird.

Die Vorgehensweise bei der Überprüfung entsprach den Vorgaben der VdTÜV.

Laut Auskunft von D O vom Amt der Stmk. Landesregierung wird diese Überprüfung auch in der Steiermark durchgeführt, dies ebenso nach den Vorschriften der VdTÜV.

Beim vorliegenden Fahrwerk handelt es sich um ein Gewindefahrwerk, bei dem man die Lage eines Fahrzeugs nach oben oder unten verstellen kann. Das Verstellen nimmt ca. 30 Minuten in Anspruch, das Fahrzeug wird dazu auf einer Seite mit einem Wagenheber hochgehoben, danach wird es durch händisches Drehen einer Mutter tiefer gelegt. Hiefür sind auch keine Fachkenntnisse notwendig.

Dass das Fahrzeug nach Vorbringen des Bf bei der Überprüfung voll beladen war, ist insofern ohne Belang, als diese statische Überprüfung immer auf Endanschlag durchgeführt und dieser lediglich schneller erreicht wird, wenn das Fahrzeug beladen ist. Sollte der Kofferraum voll beladen gewesen sein, wäre der Kotflügel des rechten Vorderrades im Übrigen vor dem vollen Einfedern weiter vom Reifen entfernt, als wenn das Fahrzeug nicht beladen wäre.

Wenn der Reifen am Kotflügel streift, besteht die Gefahr, dass der Reifen dadurch zerstört wird. Auch ist es möglich, dass der Kotflügel des Fahrzeugs beschädigt wird.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 2023.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt aus dem Inhalt des Behördenaktes, hier vor allem aus dem Gutachten des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen vom 25. Juni 2022 und den Kontrollblättern zur Mitnahme im Fahrzeug vom 21. Mai 2021 und 16. Mai 2022) sowie insbesondere aus den Ergebnissen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

3. Zum Tatvorwurf 1. (Reifen ragten über Kotflügel hinaus) brachte die Rechtsvertreterin hinsichtlich der Messung mittels einer Holzlatte vor, dass diese möglicherweise nicht gerade gewesen sei – diesbezüglich ist anzumerken, dass der kraftfahrtechnische Amtssachverständige in Erinnerung hatte, dass die Messlatte gerade war und ihm aufgrund seiner Erfahrung, seines Sachverstandes und der oftmaligen Verwendung der Messlatte sehr wohl zuzumuten ist, zu erkennen, wenn diese derart verbogen wäre, dass dies Auswirkungen auf die Messung hätte. Es ist somit davon auszugehen, dass der auf dem vom Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Lichtbild ersichtliche Reifen tatsächlich über den Kotflügel hinausgeragt ist.

Es besteht die Möglichkeit, die Spur kurzfristig – beispielsweise vor behördlichen Überprüfungen – derart zu verstellen, dass die Reifen bei der Kontrolle oben weiter nach innen ragen, nach einer Kontrolle wird die Spur dann wieder entsprechend umgestellt, sodass die Reifen wieder über den Kotflügel hinausragen.

Für das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, dass sich die Spur beim raschen Überfahren eines Randsteins verstellt haben könnte, ergeben sich einerseits keinerlei Anhaltspunkte, wo hingegen die Tatsachen, dass der Bf Änderungen am Fahrzeug genehmigen hat lassen, die einerseits die Montage breiterer Reifen und andererseits ein Tieferlegen des Fahrzeugs ermöglichen, sowie dass er im Rahmen eines Tuningtreffens kontrolliert wurde, es wahrscheinlicher scheinen lassen, dass die Änderungen am Fahrzeug vom Bf bewusst vorgenommen wurden und sich vorliegend nicht bloß die Spur beim Überfahren eines Hindernisses wie eines Randsteins derart verstellt hat, dass der Reifen in der Folge über den Kotflügel hinausragte. Aber auch für diesen Fall wäre darauf hinzuweisen, dass der Bf als Zulassungsbesitzer entsprechend Sorge zu tragen hat, dass der Zustand des auf ihn zugelassenen Fahrzeugs den Vorschriften des KFG bzw. den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften entspricht. Ein Überfahren eines Randsteins, das das Verstellen der Spur zur Folge gehabt hätte, hätte der Bf jedenfalls bemerken und demzufolge danach den Zustand seines Fahrzeugs kontrollieren und gegebenenfalls eine Reparatur veranlassen

müssen – vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen unter Pkt. IV.2.2. (subjektive Tatseite).

4. Zum Tatvorwurf 2. (rechter Vorderreifen streifte im voll eingefederten Zustand am Kotflügel): Dem Vorbringen des Bf, dass bei der Überprüfung beim Amt der Stmk. Landesregierung keine Überprüfung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs im voll eingefederten Zustand durchgeführt wurde, ist die Auskunft des D O vom Amt der Stmk. Landesregierung unter Hinweis darauf, dass die Überprüfungen auch dort nach den Vorgaben der VdTÜV vorgenommen werden, entgegenzuhalten. Über die nicht weiter substantiierte Behauptung hinaus, dass diese Überprüfung nicht durchgeführt worden wäre, hat der Bf diesbezüglich nichts vorgebracht. Da er zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen ist, hat er sich auch der Möglichkeit begeben, diesbezüglich weitere Vorbringen zu erstatten, wobei aus Sicht des Verwaltungsgerichts nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen bzw. des D O bestehen. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass nach Information durch I K die statische Überprüfung des Fahrzeugs im eingefederten Zustand auf verschiedene Art und Weise durchgeführt werden kann, weshalb die Überprüfung des Fahrzeugs in der Steiermark möglicherweise auf andere Art durchgeführt wurde.

Hinsichtlich des Vorbringens in der Verhandlung, dass sich das Gewindefahrwerk bei einem Fahrmanöver des Bf derart verstellt haben könnte, dass der rechte Vorderreifen im eingefederten Zustand am Kotflügel streifte, ist auf die oben zu Tatvorwurf 1. erfolgten diesbezüglichen Ausführungen zu verweisen – dies ist einerseits sehr unwahrscheinlich, wobei es vielmehr anzunehmen ist, dass der Bf das Fahrwerk seines Autos bewusst tiefer gelegt hat. Andererseits wäre auch für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass sich das Fahrwerk bei einem Fahrmanöver verstellt haben könnte, darauf zu verweisen, dass es die Pflicht des Bf ist, den Zustand seines Fahrzeuges zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass dieses den Vorschriften des KFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften entspricht.

Auch zum Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, dass im Rahmen der Überprüfung zur Tatzeit nur festgestellt wurde, dass der rechte Vorderreifen am Kotflügel streifte, was dafür spreche, dass sich das Fahrwerk bei einem Fahrmanöver derart verstellt habe, dass das Fahrzeug danach tiefer lag, ist auf die oben stehenden Ausführungen zu verweisen. Es wurden dafür auch keinerlei Beweise vorgebracht, ein derartiger Vorfall wurde vom Sachverständigen als unwahrscheinlich bezeichnet und darüber hinaus ist auf die auch in einem derartigen Fall bestehenden Pflichten des Zulassungsbesitzers nach dem KFG zu verweisen.

5. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass den glaubwürdig geschilderten Beobachtungen des I K sowie dessen schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung uneingeschränkt gefolgt werden kann.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022 lauten wie folgt:

„§ 4. (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits

zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektive Tatseite:

2.1.1. Zu Tatvorwurf 1. (Reifen ragten über Kotflügel hinaus): Diesbezüglich ist sowohl auf die Aussagen des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen I K, als auch auf die von ihm bei der Kontrolle am 25. Juni 2022 angefertigten Lichtbilder zu verweisen, auf denen erkennbar ist, dass der Reifen über den Kotflügel hinausragt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die am Tag der Kontrolle am Fahrzeug vorgefundenen Reifen bei Genehmigung in der Steiermark derart am Fahrzeug montiert waren, dass die Reifen über den Kotflügel hinausragten, sondern dass nachträglich Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden, welche die verfahrensgegenständliche Lage der Reifen bewirkt haben. Insofern ist es vorliegend ohne Belang, ob – wie im vorliegenden Fall – Reifen auf dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug montiert waren, deren Verwendung dem Bf aufgrund der erwirkten Änderungsgenehmigungen erlaubt waren, da – wie im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht erhoben wurde – ihre Lage durch ein bewusstes Verstellen der Spur nachträglich dahingehend verändert werden konnte, dass sie zum Zeitpunkt der Kontrolle über den Kotflügel hinausgeragt sind. In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass jedenfalls der auf dem vom Amtssachverständigen vorgelegten Lichtbild ersichtliche Reifen zum Überprüfungszeitpunkt über die Kotflügel hinausgeragt ist.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, bergen Reifen, die über den Kotflügel hinausragen, eine vermehrte Gefahr von Steinschlägen, die zur Beschädigung von anderen Fahrzeugen führen können. Weiters kommt es zu verstärkter Spritzwasserbildung, welche die Sicht anderer Verkehrsteilnehmer behindern oder auch deren Fahrzeuge vermehrt beschmutzen kann.

Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf unter Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.1.2. Zu Tatvorwurf 2. (rechter Vorderreifen streifte im voll eingefederten Zustand am Kotflügel): Diesbezüglich ist ebenso auf die Aussagen von I K sowie die von ihm in der Verhandlung vorgelegten Lichtbilder zu verweisen, auf denen eindeutig zu sehen war, dass das zwischen Reifen und Kotflügel eingeklemmte Blatt Papier an dieser Stelle stecken blieb.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, besteht in jenem Fall, dass der Reifen voll eingefedert am Kotflügel streift, die Gefahr, dass der Reifen dadurch zerstört wird. Auch ist es möglich, dass der Kotflügel des Fahrzeugs beschädigt wird.

Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf unter Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Subjektive Tatseite:
Zum subjektiven Tatbestand ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der Bf die verfahrensgegenständlichen Veränderungen an seinem Fahrzeug nach den Überprüfungen in der Steiermark bewusst vorgenommen hat. Sollte dennoch der unwahrscheinliche Fall eingetreten sein, dass sich jeweils aufgrund von Fahrmanövern einerseits die Spur derart verstellt hat, dass die Reifen über die Kotflügel hinausragten und andererseits aus diesem Grund das Gewindefahrwerk nach unten gestellt hat, sodass das Fahrzeug so tief lag, dass im eingefederten Zustand der rechte Vorderreifen am Kotflügel streifte, ist dennoch von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen – der Bf ist als Zulassungsbesitzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das auf ihn zugelassene Fahrzeug dem KFG bzw. den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften entspricht, weshalb er sich nach Fahrmanövern, die derart gravierende Veränderungen an seinem Fahrzeug verursacht hätten (die er im Übrigen auch bemerken hätte müssen), vergewissern hätte müssen, ob sich das Fahrzeug noch im erwähnten rechtskonformen Zustand befindet und für den Fall, dass die Spur oder das Fahrwerk derart verstellt gewesen wäre, dies beheben (lassen) müssen. Somit ist betreffend beide Tatvorwürfe zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen und die Erfüllung der subjektiven Tatseite jeweils zu bejahen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Betreffend Tatvorwurf 1. hat die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro, betreffend Tatvorwurf 2. eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 365 Euro über den Bf verhängt.

Es wurden in Ermangelung von Angaben seinerseits durchschnittliche persönliche Verhältnisse des Bf angenommen sowie weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe berücksichtigt.

Mangels diesbezüglicher Angaben in der mündlichen Verhandlung ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von den erwähnten persönlichen Verhältnissen des Bf sowie davon auszugehen, dass keine Milderungs- und Erschwerungsgründe vorliegen.

Zu Spruchpunkt 1. ist festzuhalten, dass die verhängte Verwaltungsstrafe bezüglich ihrer Höhe als angemessen anzusehen ist. Durch die unter Spruchpunkt 2. verhängte, im Vergleich dazu wesentlich höhere Verwaltungsstrafe soll zwar die Tatsache, dass diesbezüglich Gefahr im Verzug bestanden hat, entsprechend berücksichtigen, die Höhe dieser Verwaltungsstrafe ist jedoch dennoch als zu hoch bemessen anzusehen und wird demzufolge auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 25 Stunden) herabgesetzt.

2.3. Hinsichtlich der zu Spruchpunkt 1. verhängten Verwaltungsstrafe ist hinsichtlich des Kostenbeitrags auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zu verweisen, hinsichtlich Spruchpunkt 2. auf § 52 Abs. 8 leg. cit.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing